SCLD SEGEL CLUB LOHNE DÜMMERSEE e.V

SATZUNG DES SCLD

SEGEL - CLUB - LOHNE - DÜMMERSEE E.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR, STANDER

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19.10.1968 in Lembruch/Dümmersee gegründete Segel-Club führt den Namen: **„Segel-Club Lohne/Dümmersee“** (Abkürzung: SCLD).
2. Sitz des Clubs ist Lembruch.
3. Die Eintragung/Umschreibung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Diepholz ist am 25.5.2000 erfolgt.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will das Segeln und Surfen als Sport pflegen und fördern. Seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, sollen durch Wettfahrten und andere segelsportliche Veranstaltungen im Segelsport ausgebildet werden.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz bei nachgewiesener Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits-oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Clubstander

1. Der Clubstander stellt ein gleichschenkliges Dreieck dar und zeigt auf rotem Grund einen weißen stilisierten Anker.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Club hat:
1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. passive Mitglieder
5. fördernde Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die in einem Verfahren nach § 6 der Satzung als Mitglieder in den Verein aufgenommen worden sind.
2. Ehrenmitglieder werden nach § 5 der Satzung gewählt und ernannt.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktiv im Club segelnde Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren. Als jugendliche Mitglieder gelten noch in der Ausbildung stehende Kinder von Mitgliedern bis zum 28. Lebensjahr ohne eigenen Wasserliegeplatz.
4. Passive Mitglieder sind Personen, vorzugsweise ehemalige ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv segeln und ihren Liegeplatz aufgegeben haben, jedoch an allen Clubveranstaltungen teilnehmen und die Clubanlagen benutzen können. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Hauptversammlung.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Club in seiner sportlichen Zielsetzung fördern, die Clubanlagen benutzen und/oder an geselligen Clubveranstaltungen teilnehmen wollen. Fördernde Mitglieder haben keinen Liegeplatzanspruch und kein Stimmrecht.

§ 5

Wer sich um den Segelsport oder den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand hat die betreffende Person der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Diese stimmt ohne vorherige Aussprache ab. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von deren Verpflichtungen befreit.

§ 6

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen als Ordentliche Mitglieder können nur solche Personen werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss von mindestens drei Mitgliedern des Clubs befürwortet werden.
   Über die Aufnahme entscheidet sodann der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes muss einstimmig sein. Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
2. Für alle Kinder aus den eigenen Reihen erfolgt auf Antrag eine Aufnahme ohne Aufnahmegebühr. Ein grundsätzlicher Liegeplatzanspruch entsteht dabei nicht. Kinder von Mitgliedern haben einen vorrangigen Liegeplatzanspruch vor Gastliegern im Rahmen des Kontingents.
   Der grundsätzliche Liegeplatzanspruch für eines der Kinder entsteht erst bei Verzicht seitens der Eltern.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) mit dem Tod des Mitglieds
   b) durch freiwilligen Austritt
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste
   d) durch Ausschluss aus dem Verein
   e) bei juristischen Person durch die Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr beitragsrückständig ist oder seiner Arbeitspflicht nach § 11 nicht nachkommt bzw. die hierfür vorgesehenen Ersatzleistungen nicht erbringt oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
4. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Dem Ausgeschlossenen ist eine schriftliche Anzeige zuzustellen.
6. Eine gerichtliche Nachprüfung der Ausschließungsgründe ist nicht möglich.

§ 8

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch gegenüber dem SCLD.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für das Wohl des Clubs einzusetzen und den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen

§ 11

Jedes Ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienst an der Vereins-, Hafen- und Platzanlage am Dümmersee abzuleisten bzw. die Ersatzleistung zu erbringen.

§ 12

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag, Aufnahmegebühr sowie deren Höhe- und Zahlungsweise wird in der ordentlichen Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Die Jahresgebühr muss bis zum 15. März errichtet werden, Aufnahmegebühren unverzüglich.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 13

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückforderung ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

§ 14

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und als jugendliche Mitglieder geltende Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt.
2. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Vertreter, der in der Hauptversammlung stimmberechtigt ist.

§ 15

Mitglieder, die ein geeignetes Fahrzeug besitzen, müssen sich in das Bootsregister des Clubs eintragen lassen. Sie erhalten sodann die Berechtigung, auf dem Fahrzeug den Clubstander zu führen.

IV. VORSTAND

§ 16

Organe des Vereins:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart

Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt.
Neuzuwählen ist dabei im dreijährigen Wechsel der:

- Erste Vorsitzende
- Schriftführer
- Jugendwart

und im dreijährigen Intervall der:

- Zweite Vorsitzende
- Kassierer
- Sportwart

Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter bestellen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, und zwar gemeinsam.

§ 17

Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden gehören nach Ausschuss Bildung zum erweiterten Vorstand und haben ihren Aufgaben nach den jeweils gültigen Richtlinien und Anordnungen nachzukommen.

§ 18

Der Vorstand hat den Club in sportlichem Geist zu leiten. Er stellt die Tagesordnungen für die Versammlungen auf und erläßt die erforderlichen Bekanntmachungen. Er vergibt die Liegeplätze.

§ 19

Der Erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes ein, führt bei den Versammlungen den Vorsitz und hat darauf zu achten, daß die Organe die Vereinsobliegenheiten gewissenhaft erfüllen.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 20

Der Schriftführer hat den gesamten Schriftwechsel des Clubs zu erledigen, über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzer unterzeichnet werden muss. Des weiteren führt der Schriftführer die Mitgliederliste.

§ 21

Der Kassierer erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs. Er hat ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auf der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er seinen Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des Clubs. Zuvor muß die Kasse von zwei Revisoren, die jährlich auf der Hauptversammlung zu wählen sind, geprüft werden.

V. VERSAMMLUNGEN

§ 22

1. An den Versammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.
   In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
   Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
   Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
   Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Es findet in jedem Jahr eine ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten fünf Monate eines neuen Geschäftsjahres statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:
   1. Jahresbericht
   2. Kassenbericht
   3. Bericht der Kassenrevisoren
   4. Entlastung des Vorstandes
   5. Wahlen nach §16
   6. Beitragsfestsetzung für das neue Vereinsjahr

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindesten sechs Mitgliedern einberufen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

5. Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

6. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 23

In den Mitgliederversammlungen gilt einfacher Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Abstimmung wird grundsätzlich mündlich vorgenommen.
Bei Einspruch eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung mittels Stimmzettel.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder eine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

VI. SATZUNGSÄNDERUNG - AUFLÖSUNG - AUFHEBUNG

§ 25

Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Hauptversammlung und außerordentlich Versammlungen beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 26

Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins beantragen. Sie kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedes einzelne Mitglied ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks einzuladen. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 27

Für die Aufhebung des Vereins gelten die entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 28

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke, bevorzugt im Wassersportbereich (z. B. Landessportbund Niedersachsen e.V.).
Die Mitgliederversammlung kann auch festlegen, dass das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft fällt, die sich dem Naturschutz um dem Dümmer See widmet.

(Fassung vom März 2015)